

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2020

des 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e. V.

am Dienstag, 20. Oktober 2020, um 18.30 Uhr

IHRE PERSÖNLICHEN LOG-IN-DATEN

Meeting ID: «MeetingID»

Mitgliedsnummer (Steht auf dem Mitgliedsausweis)

Passwort: «Passwort»

Hinweis: Die oben aufgeführten Daten sind personenbezogen und dürfen nicht weitergegeben werden.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Benennung des Versammlungsleiters
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Berichte Geschäftsjahr 2019/2020
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Aufsichtsrats
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung für das Geschäftsjahr 2019/2020
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats
7. Neuwahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern
8. Neuwahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum 1. FCN Dachverein e.V.
9. Anträge
[Etwaige Änderungen der Satzung sind rot hervorgehoben.]
 - a) **Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) sowie § 20 (JAHRESABSCHLUSS) der Satzung**

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen die folgende vierteilige Änderung und Ergänzung von § 15 und § 20 der Satzung vor:

- aa) **In § 15 der Satzung wird eine neue Ziffer 6 wie folgt eingefügt:**

„6. Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können anstelle einer Präsenzveranstaltung (§ 32 Abs. 1 BGB) in Form einer virtuellen Veranstaltung durchgeführt werden, indem der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die Entscheidung, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.“

Die bisherige Ziffer 6 und fortfolgende Ziffern von § 15 der Satzung rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eine Stelle nach hinten (alte Ziffer 6 wird zu neuer Ziffer 7, usw.).

Begründung:

Eine virtuelle Organisation der Mitgliederversammlung war bisher nicht satzungskonform und ist in diesem Jahr nur aufgrund des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 27. März 2020, kurz Covid-19-Gesetz, möglich. Um künftig einen (wenngleich auch gesetzlich legitimierten) Satzungsverstoß zu vermeiden, wird eine Erweiterung des Handlungsspielraums zur Durchführung von Mitgliederversammlungen beantragt.

- bb) **§ 15 Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:**

„Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von ~~vier~~ sechs Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).“

Begründung:

Aufgrund der sehr variablen Spieltagsgestaltungen und der meist relativ spät terminierten Spielansetzungen gibt es bisher faktisch sehr wenige Terminoptionen für die Jahreshauptversammlung. Um hier größere Flexibilität zu erlangen, wird eine Verlängerung der Frist beantragt.

cc) **§ 15 Ziffer 4 erster Satz der Satzung wird wie folgt geändert:**

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 ~~oder jedenfalls von 500~~ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. [...]“

Begründung:

Die Einführung des Quorums von 500 Anträgen von Mitgliedern zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung rührt aus einer Zeit, in der unser Verein etwa 5000 Mitglieder hatte. Bei inzwischen 24000 Mitgliedern erachten wir das Maß von 500 Anträgen im Sinne einer professionellen und stabilen Vereinsführung als zu gering.

dd) **§ 20 Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert:**

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung innerhalb von ~~vier~~ **sechs** Monaten nach Geschäftsjahresende aufzustellen.“

Begründung:

Entsprechend des Änderungsvorschlags zu § 15 Ziffer 2 besteht kein Erfordernis mehr, den Jahresabschluss nach vier Monaten fertigzustellen. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat die Aufgabe, die Rechenschaftsberichte einschließlich des Finanzberichts des Vorstands entgegenzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur eine einheitliche Beschlussfassung über die vier oben unter aa) bis dd) dargestellten Änderungen beantragt ist, so dass über diese antragsgemäß nicht getrennt abgestimmt wird.

b) **Beschlussfassung über die Änderung von § 21 (VEREINSAUSSCHÜSSE) und § 22 (EHRUNGS AUSSCHUSS) der Satzung sowie der Ehrungsordnung**

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen auf Initiative des Ehrungsausschusses die folgende dreiteilige Änderung der Satzung sowie der Ehrungsordnung vor:

aa) **§ 21 der Satzung lautet in dessen Ziffer 2 bisher wie folgt:**

~~„2. Der Verein hat als ständigen Ausschuss einen Ehrungsausschuss. Weitere Ausschüsse werden nach Bedarf vom Aufsichtsrat berufen.“~~

Diese Ziffer wird insgesamt gestrichen. Die bisherigen Ziffern 3, 4 und 5 von § 21 der Satzung rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eine Stelle nach vorne und werden zu den neuen Ziffern 2, 3 und 4.

bb) **§ 22 der Satzung lautet bisher wie folgt:**

~~§ 22 EHRUNGS AUSSCHUSS~~

~~1. „Der Ehrungsausschuss besteht aus drei vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren zu wählenden verdienten Mitgliedern.“~~

~~2. „Der Ehrungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit durch Verleihung von Ehrennadeln und durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenspielführer oder zum Ehrenmitglied.“~~

~~3. „Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.“~~

Dieser Paragraph wird insgesamt gestrichen. Die in der Satzung folgenden Paragraphen rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eine Stelle nach vorne, soweit dies zur Schließung der entstehenden Lücke in der fortlaufenden Nummerierung erforderlich ist (§ 23 wird zu neuem § 22, usw.).

cc) **Es werden folgende Änderungen der Ehrungsordnung vorgeschlagen:**

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

„Der 1. FC Nürnberg e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenspielführer oder durch Auszeichnungen durch Treueabzeichen, Verdienstehrenzeichen oder Ehrenplaketten. Ungeachtet des Lebensalters zählt die Vereinszugehörigkeit mit dem Tag des Eintritts bei ununterbrochener Mitgliedschaft. Vorschläge zur Verleihung von Verdienstehrenzeichen und Ehrenplaketten genehmigt der **Ehrungsausschuss Aufsichtsrat** mit einfacher Mehrheit. **Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.“**

§ 2 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied, Ehrenspielführer

~~„Die Ernennung von Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern wird dem Aufsichtsrat vom Ehrungsausschuss nach einstimmigem Beschluss vorgeschlagen werden vom Aufsichtsrat nach einstimmigem Beschluss ernannt.~~ Gewertet werden können in offizieller Funktion ausgeübte Tätigkeiten innerhalb des 1. FCN genauso wie besondere Leistungen ~~oder und~~ Verdienste für den 1. FCN oder besondere Verbundenheit ~~zum~~ mit dem 1. FCN, ohne dass eine Mitgliedschaft oder ein vereinsinternes Tätigwerden nötig wären.“

§ 3 Treue-Abzeichen

„Das Treueabzeichen wird nach 25-, 40-, 50-, 60-jähriger und weitere Jahrzehnte ~~ununterbrochener währenden~~ Mitgliedschaft verliehen.“

§ 4 Verdienstehrenzeichen

„Das Silberne Verdienstehrenzeichen kann nach ~~fünfjähriger zehnjähriger~~ Mitarbeit im Verein, das Goldene Verdienstehrenzeichen nach ~~15-jähriger 20-jähriger~~ Mitarbeit im Verein auf Vorschlag des Vorstands ~~oder des~~ ~~Abteilungsleiters~~ verliehen werden. ~~Als Mitarbeiter wird z.B. eine Tätigkeit in der Verwaltung bzw. als Übungsleiter oder als Mannschaftsbetreuer gewertet.“~~

§ 5 Ehren-Plaketten

„Die Ehren-Plakette des 1. FC Nürnberg wird für besondere sportliche Leistungen verliehen. ~~Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Senioren in Kleinformat, an Sportler der höchsten Leistungsklasse (Amateure und Lizenzspieler) in Großformat. Die Ausführung der Plakette in Bronze, Silber oder Gold richtet sich nach Erfolg und Leistung. Bronze: entspricht einer Bayerischen Meisterschaft oder einer dreimaligen Berufung in eine Bayerische Auswahlmannschaft Silber: einer Deutschen Vizemeisterschaft, einer Süddeutschen Meisterschaft oder einer dreimaligen Berufung in eine überregionale Ländermannschaft Gold: einer Deutschen Meisterschaft oder mindestens einer dreimaligen Berufung in die Nationalmannschaft während des Sportjahres. In besonderen Fällen kann der Ehrungsausschuss von den genannten Richtlinien abweichen, wenn dies sportlich gerechtfertigt erscheint oder Härtefälle vermieden werden sollen.“~~

§ 6 Urkunden und Veröffentlichungen

„Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung ~~in der Vereinszeitung den Vereinsmedien.“~~

§ 7 Besondere Rechte

„Alle Mitglieder, die 50 Jahre und mehr ununterbrochen Vereinsmitglieder sind, werden vom jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenspielführer haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom 1. FCN veranstaltet werden.“

§ 8 Durchführung

„Die Durchführung der Ehrungen erfolgt grundsätzlich durch den Aufsichtsrat.“

§ 9 Gültigkeit

„Diese Richtlinien ersetzen die vorherigen Richtlinien.“

Es wird darauf hingewiesen, dass nur eine einheitliche Beschlussfassung über die drei oben unter aa) bis cc) dargestellten Änderungen beantragt ist, so dass über diese antragsgemäß nicht getrennt abgestimmt wird.

Begründung:

Auf Initiative des Ehrungsausschusses beantragen wir eine Ermächtigung des Aufsichtsrates, Ehrungsangelegenheiten aus den eigenen Reihen zu beauftragen. Die Entscheidungsfindung hat bis dato in einem sehr engen Austausch zwischen beiden Gremien stattgefunden, bei dem der Einfluss des Ehrungsausschusses durch die Distanz zum operativen Geschäft und Vereinsgeschehen stetig geringer wurde. Historisch stammen die Regelungen im Hinblick auf Ehrungen außerdem aus der Zeit, als der Verein noch Abteilungen hatte, um die Ehrungsvorschläge zu koordinieren. Die unter dem Dachverein versammelten Vereine ehren ihre Mitglieder in Eigenverantwortung.

c) Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung durch einen neuen § SPORTBEIRAT

Mitglied Peter Heider schlägt zur Schaffung eines Sportbeirats eine Ergänzung der Satzung durch Einfügung eines neuen Paragraphen in Abschnitt 4 der Satzung, in der Nummerierung nach bisherigem § 23 der Satzung, wie folgt vor:

„Sportbeirat

- 1. Der Sportbeirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die sich aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Die Mitglieder des Sportbeirates werden vom Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Beginn des auf die Berufung folgenden Geschäftsjahres berufen.*
- 2. In den Sportbeirat sollen besonders geeignete Personen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und des Sports berufen werden, die in der Lage und bereit sind, den Verein mit ihrer Erfahrung, ihren besonderen Fähigkeiten und ihrem ideellen Engagement zu unterstützen. Idealerweise könnten das ehemalige Profis des Clubs und verdiente ehemalige Funktionäre des 1. FC Nürnberg sein.*
- 3. Aufgabe des Sportbeirates ist es, den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im gesamten sportlichen Bereich zu beraten. Der Aufsichtsrat kann den Sportbeirat über wesentliche Projekte und Planungen im Verein informieren. Der Sportbeirat diskutiert die ihm vom Aufsichtsrat vorgelegten Themen und gibt hierzu Beurteilungen und Empfehlungen ab. Er kann auch von sich aus für den Verein bedeutsame Themen aus dem sportlichen Bereich aufgreifen und hierzu Empfehlungen aussprechen.*
- 4. Sitzungen des Sportbeirates finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sprecher des Sportbeirates einberufen. Darüber hinaus beruft der Aufsichtsrat mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung des Sportbeirates ein.*
- 5. Zu den Sitzungen des Sportbeirates sind die Mitglieder des Aufsichtsrats als Gäste einzuladen.“*

Begründung des Antragstellers:

Das Ziel dieses Antrags ist es, den Aufsichtsrat in seiner Arbeit zu unterstützen und ihm die Möglichkeit zu geben sich sportlicher vereinsinterner Kompetenz zu bedienen. Da nicht gewährleistet ist das dauerhaft eine sportliche Kompetenz von den Vereinsmitgliedern in den Aufsichtsrat gewählt wird, bietet ein Sportbeirat die Möglichkeit Personen die diese Fähigkeit haben zu berufen.

Das Ergebnis vorangegangener Beschlussfassungen kann Einfluss auf die fortlaufende Nummerierung der Paragraphen in der Satzung haben. Der von Mitglied Peter Heider vorgeschlagene Paragraph soll als nächste fortlaufende Nummer nach bisherigem § 23 in der Satzung eingefügt werden. Nachfolgende Paragraphen der Satzung rücken in ihrer Nummerierung gegebenenfalls jeweils um eine Stelle nach hinten.

d) Beschlussfassung über die Änderung von § 20 (JAHRESABSCHLUSS) der Satzung

Mitglied Reiner Kurzmann schlägt eine Änderung von § 20 Ziffer 1 der Satzung wie folgt vor:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit einer erläuterten Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Lagebericht des Vereins für das Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die vorgenannten Unterlagen müssen zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für alle Mitglieder zugänglich auf der Geschäftsstelle des Vereins ausliegen und dürfen von den Mitgliedern gegen Vorlage des Mitgliedsausweises und eines Personaldokuments (Personalausweis/ Reisepass) auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Auf Wunsch eines Mitglieds werden diese oben genannten Unterlagen auf seine Kosten zugesandt.“

Begründung des Antragstellers:

Gerade auch hinsichtlich zukünftiger Herausforderungen bei der Umsetzung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Pandemie, wird es unabdingbar sein, dass die Mitglieder die Möglichkeiten haben, sich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung umfassend über den Jahresabschluss und Lagebericht des Vereins zu informieren. Gerade durch die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung ist es notwendig, dass die Mitglieder eine gewisse zeitliche Frist eingeräumt bekommen und so ihrem Recht auf Rede & Frage nachkommen zu können. Erst dadurch können sich die Mitglieder in Ruhe ein umfassendes Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereines als auch über die Tätigkeit der Vorstandschaft und des Aufsichtsrates bilden.

e) Beschlussfassung über die Änderung von § 12 (RECHTE DER MITGLIEDER) der Satzung

Mitglied Reiner Kurzmann schlägt eine Änderung von § 12 Ziffer 1 der Satzung wie folgt vor:

„1. In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft seit mindestens 3 Monaten besteht. Abweichend von der persönlichen Stimmabgabe nach § 32 Absatz 1 Satz des Bürgerlichen Gesetzbuches ist den Vereinsmitgliedern zu ermöglichen,

*1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen (Übertragung der Mitgliederversammlung online) und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Wählbar sind, ohne Rücksicht auf die Dauer einer Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

Begründung des Antragstellers:

Im digitalen Zeitalter ist es – gerade auch hinsichtlich zukünftiger Herausforderungen bei der Umsetzung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgrund der Corona Pandemie – notwendig, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, ihre Mitgliedsrechte auch ohne Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung wahrnehmen können. Durch eine „virtuelle“ Mitgliederversammlung können die Mitglieder so ihrem Recht auf Rede & Frage nachkommen und ihre Stimmrecht ausüben. Dabei ist es auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Aufsichts- und Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Alternativ können durch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgegeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Die Satzungsänderung entspricht dem aktuellen § 5 Absatz 2, „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts, Genossenschafts, Vereins, Stiftungs und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 27. März 2020, welches aber mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten wird. Eine Verankerung in der Satzung verhilft dem Verein zukünftig zur Handlungsfähigkeit unabhängig von einer sonst notwendigen, gesetzlichen Grundlage auch über dem 31.12.2021 hinaus.

10. Sonstige Anträge